

4.41-8240.05-250003

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.03.2025 auf wesentliche Änderung der Kesselanlage (Nr. 1.2.2.1V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting, durch die AlzChem Trostberg GmbH;

- **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Tacherting die Änderung und Erweiterung der bestehenden Kesselanlage. Insbesondere soll ein neues Kesselhaus-Gebäude mit neuem Dampfkessel errichtet und ein bestehender Dampfkessel stillgelegt werden.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 11.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Bei der Änderung der geplanten Kesselanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 1.2.2.1V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Radius von ca. 2 km der Anlage befinden sich folgende Schutzgüter:

- a. Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG
 - Linde des Knoll in Gramsham und Pfarrlinde am Wetterkreuz nach Attenberg, Feichten an der Alz (Entfernung jeweils ca. 2 km)
 - Eibenbestand Brunneiten, Stadt Trostberg (Leitenwald nordwestlich von Bergham, Entfernung ca. 1 km)
- b. Biotope nach § 30 BNatSchG ca. 1 km um Werk Schalchen
 - Altgrasfluren westlich Neuschalchen (7941-0016)
 - Gehölzbestände und Halbtrockenrasen zwischen Tacherting und Kaltenbrunn (7941-0018)
 - Gewässer-Begleitgehölz mit mageren Altgrasfluren entlang des Alz-Kanals und der Alz südl. Tacherting (7941-0019)
 - Auwald und Gehölzsaum entlang der Alz zwischen Wajon und Trostberg (7941-0021)
 - Leitenwald nordwestlich von Bergham (7941-0023)
 - Buschwald am Südrand von Wajon (7941-0024)
 - Kalkmagerrasen, Altgrasflur und Gebüsch südlich von Wajon (7941-0025)
 - Altgrasbestand südwestlich von Lengloh (7941-0031)
 - Feldgehölz südwestlich von Lengloh (7941-0032)
- c. Wasserschutzgebiet § 51 WHG Brunnen II und III der Gemeinde ca. 1 km nordwestlich des Werksgeländes. Das entsprechende Trinkwasserschutzgebiet hierzu liegt mit einem minimalen

Abstand von knapp 300 m westlich der geplanten Erweiterung und verläuft parallel zu der Hauptstraße B299 in nördlicher Richtung bis zum Dorf Tacherting.

- d. Überschwemmungsgebiet HQ 100 bzw. HQ extrem in ca. 500 m von der geplanten Anlage entfernt (§ 76 WHG).
- e. Bodendenkmal in ca. 450 m in Neuschalchen (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung).

Mit Ausnahme der o.g. Gebiete befinden sich im Wirkungsbereich der Anlage keine Natura 2000 Gebiete i. S. d. § 7 BNatSchG, Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG oder andere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass keine oder nur sehr geringe Einwirkungen auf empfindliche Biotope und Vegetationen entstehen werden. Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Hierbei berücksichtigt wurden auch Betreibergutachten von Fa. Müller-BBM Solutions GmbH.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Somit stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 04.06.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter